

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD2-26.13/20.001

Kiel, 2. September 2020

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften

Ihre E-Mail vom 6. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

in Bezugnahme auf Ihre obige E-Mail danke ich Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus datenschutzrechtlicher Sicht möchte ich folgende Hinweise geben:

1. Art. 2 Nr. 4 (§ 11 Vermessungs- und Katastergesetz)

In Bezug auf das Landesvermessungswerk ist folgende ergänzende Regelung vorgesehen: „Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein soll darüber hinaus weitere Daten der Landesvermessung herausgeben und eine Herausgabe nur versagen, wenn eine den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufende Verwendung oder eine konkrete Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen zu erwarten ist.“ Laut Gesetzesbegründung soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, „über die Standardprodukte aus den Nachweisen der Landesvermessung hinaus weitere Daten der Landesvermessung abzugeben (insbesondere Rohdaten).“ Dabei soll ein „liberaler Datennutzungsansatz gefördert“ werden.

Leider ist hieraus nicht ersichtlich, welche Daten – ggf. mit Personenbezug – Gegenstand einer Benutzung des Landesvermessungswerks sein können. Bereits die Formulierung in der Gesetzesbegründung („insbesondere Rohdaten“) lässt weder hinsichtlich des Inhalts noch in Bezug auf den Umfang der Daten eine Eingrenzung erkennen. Offen bleibt auch, wie in diesem Kontext ein „liberaler Datennutzungsansatz“ mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang gebracht werden kann.

Daher empfehle ich, die Angaben zu den Daten zu konkretisieren, die zur Benutzung zusätzlich freigegeben werden sollen. Sollte dies auch personenbezogene Daten umfassen, müssten die Vorgaben der DSGVO beachtet werden.

2. Art. 2 Nr. 5 (§ 13 Vermessungs- und Katastergesetz)

a) Absatz 1 soll wie folgt gefasst werden: „Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 entsprechend.“ Mit dieser Formulierung würde der oben erwähnte Zusatz zu § 11 Vermessungs- und Katastergesetz hier analog gelten. Hier verweise ich auf meine obigen Ausführungen. Ein Verweis auf § 11 Satz 2 der Entwurfsfassung würde dazu führen, dass weitere (unbestimmte) Daten herausgegeben werden dürften.

Daher empfehle ich, den Verweis auf § 11 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz zu beschränken.

b) Absatz 2 soll einen neuen Satz 3 erhalten. Dieser lautet: „In Auszügen enthaltene Koordinaten unterliegen nicht der Einschränkung nach Satz 1.“ Die Einschränkung nach Satz 1 lautet in der aktuellen Fassung wie folgt: „Angaben aus dem Katasterzahlenwerk dürfen nur den Vermessungsstellen überlassen werden.“ Würde diese Einschränkung nicht gelten, dürften Koordinaten künftig neben den Vermessungsstellen auch an andere Personen weitergegeben werden.

Laut Gesetzesbegründung besteht die Begrenzung der Datenweitergabe an die Vermessungsstellen gerade darin, den nachbarlichen Frieden nicht zu gefährden. Mit der generellen Eröffnung einer Weitergabe von Angaben zu Koordinaten an Stellen außerhalb der Vermessungsstellen wäre diese weiterhin beabsichtigte Zielsetzung möglicherweise nicht weiter erreichbar. Eine Weitergabe personenbezogener Daten könnte im Übrigen auch nicht damit begründet werden, dass ein technisches System (ALKIS) digitale Auszüge nur mit zusätzlichen (personenbezogenen) Daten anbietet.

Empfohlen wird eine Umformulierung in der Weise, dass die in Auszügen enthaltenen Koordinaten nur den Vermessungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein